

demande, tendant à obtenir cette extradition. Il s'agit d'un crime prévu dans le traité d'extradition du 9 Juillet 1869 entre la Suisse et la France.

2° Le moyen d'opposition tiré de ce que le jugement condamnant Abrard émane d'un tribunal militaire, ne saurait être accueilli. La compétence constitutionnelle d'un pareil tribunal n'est point contestée et le dit traité d'extradition du 9 Juillet 1869 entre la Suisse et la France, ne fait aucune différence, au point de vue de l'obligation d'extrader, entre les délits rentrant dans la compétence des tribunaux militaires ordinaires et ceux réprimés par les autres tribunaux ordinaires de l'ordre pénal. Il suffit dès lors, pour justifier l'extradition demandée, qu'elle soit requise pour un des crimes ou délits énumérés à l'art. 1^{er} du traité susvisé; or les chiffres 23° et 24° de cet article prévoient expressément les faux en écriture publique ou authentique, ou de commerce, ou en écriture privée, et l'usage frauduleux de ces divers faux.

Les autres conditions requises pour l'application du traité d'extradition se trouvant d'ailleurs remplies dans l'espèce aussi bien au point de vue de la forme dans laquelle la demande est conçue, qu'à celui de la qualification du délit qu'elle vise, il y a lieu de déférer à la dite demande.

3° Il est toutefois expressément réservé que le sieur Abrard ne pourra être poursuivi ou puni en France pour le délit de désertion, que le traité de 1869 ne mentionne pas au nombre de ceux pour lesquels l'extradition doit être accordée.

En outre l'extradition du prévenu Abrard ne sera effectuée qu'après l'expiration de la peine qu'il subit actuellement dans le canton du Valais, à raison des faits d'abus de confiance qu'il y a commis.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

L'extradition de Florentin-Isidore Abrard est accordée, mais sous la double réserve insérée au considérant 3 ci-dessus.

2. Vertrag mit Oesterreich-Ungarn. — Traité
avec l'Autriche-Hongrie.

13. Urtheil vom 28. Februar 1890 in Sachen
Menninger.

A. Am 11. Januar 1890 wurde in Basel, wohin er seit kurzer Zeit übergesiedelt war, Karl Menninger, Bauunternehmer aus Stuttgart, verhaftet, weil er laut Ausschreibung im Oberhard'schen Polizeianzeiger vom Kreisgerichte Wadowice in Galizien (Oesterreich) wegen Betruges verfolgt wurde. Mit Note vom 6. Februar 1890 verlangte die, von dieser Verhaftung benachrichtigte, kaiserlich königliche österreichisch-ungarische Gesandtschaft in Bern beim schweizerischen Bundesrathe die Auslieferung des Menninger, gestützt auf einen Haftbefehl des Untersuchungsrichters beim kaiserlich-königlichen Kreisgerichte Wadowice vom 16. Januar 1890. Durch diesen Haftbefehl wird Menninger beschuldigt, „des in „§§ 197, 200, 201 des Strafgesetzbuches bezeichneten nach § 203 „St.-G. mit der Strafe von 5 bis 10 Jahren schweren Verbrechen „bedrohten Verbrechens des Betruges begangen dadurch, daß er „in Biala im Monate Mai und Juni 1887, in der Absicht, dem „Franz Stryzgowsky jun., einen Vermögensschaden von über „300 Fl. zuzufügen, denselben durch listige Vorspiegelungen ins- „besondere dadurch, daß er sich als einen reichen Bauunternehmer „und Besitzer einiger Realitäten angab, in Irrthum führte und „von demselben einen Betrag von 4000 Fl. österreichische Wäh- „rung herauslockte.“ Es wird beigelegt, daß Karl Menninger des ihm zur Last gelegten Verbrechens durch die Aussagen des Beschädigten und die von ihm vorgelegten Briefe rechtlich verdächtig erscheine und gegen denselben schon am 23. März 1889 Steckbriefe seien erlassen worden. Bei seiner Einvernahme in Basel protestirte K. Menninger gegen seine Auslieferung. Der Regierungsrath des Kantons Baselstadt erklärte, daß er gegen die Auslieferung seinerseits eine Einwendung nicht erhebe. Mit Schreiben vom 15. Februar 1890 übermittelte der schweizerische Bundes-

rath dem Bundesgerichte die sämmtlichen Akten zum Entscheide im Sinne des Art. 58 D.-G.

B. In der dem Bundesrathe zu Händen des Bundesgerichtes am 12. Februar 1890 eingereichten Eingabe des Anwaltes des R. Menninger, des Advokaten Dr. Witzig in Basel, werden gegen die Bewilligung der Auslieferung im Wesentlichen folgende Gründe geltend gemacht: Das dem Menninger zur Last gelegte Verbrechen solle im Mai und Juni 1887 begangen worden sein. Nun habe Menninger seit dem 24. Dezember 1887 bis zur Zeit, da er nach Basel übergesiedelt sei, das heißt den 3. Januar 1890, unbehelligt in seiner Vaterstadt Stuttgart gewohnt. Während seines dortigen Aufenthaltes haben die galizischen Behörden, die nunmehr seine Auslieferung verlangen, der gleichen Sache wegen gegen ihn die Strafverfolgung im Gerichtsstande seines Wohnsitzes (Stuttgart) beantragt, es sei dieselbe aber, nach Einvernahme des Menninger, von der Staatsanwaltschaft in Stuttgart ohne nähere materielle Prüfung der Sache abgelehnt und den galizischen Behörden die Verfolgung der Sache im Gerichtsstande der begangenen That überlassen worden. Der Grund, welcher die Staatsanwaltschaft in Stuttgart zu dieser Verfügung veranlaßt habe, sei aller Wahrscheinlichkeit nach der, daß der inkriminirte Thatbestand nach dortigem Rechte gar nicht als Verbrechen angesehen worden sei. Der gleiche Grund nun müsse auch zu Abweisung des Auslieferungsbegehrens führen. § 150 des baselstädtischen Strafgesetzbuches bestimme: „Wer um sich oder einem „Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, „das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch „Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung „wahrer Thatfachen einen Irrthum erregt oder unterhält, begeht „einen Betrug.“ Dem Haftbefehle sei nun weiter nichts zu entnehmen, als daß Menninger dem Strzygowsky seine persönliche Kreditfähigkeit in günstigem Lichte dargestellt und ihn dadurch zu Hingabe eines Darlehens von 4000 fl. österreichische Währung bewogen habe. Dagegen sei nicht gesagt, wie hoch der Vermögensschaden sich belaufe, noch ob überhaupt das Darlehen noch geschuldet werde und ob dasselbe eventuell nicht erhältlich sei. Darnach sei der Thatbestand des Betruges nicht, jedenfalls nicht

nothwendigerweise, gegeben. Da es sich um ein Darlehen handle, so mangle die Rechtswidrigkeit des erlangten Vermögensvorteils; außerdem habe Menninger, der übrigens die ihm vorgeworfenen falschen Vorspiegelungen gänzlich bestreite, von den 4000 fl. österreichischer Währung am 14. August und 11. September 800 fl. zurückbezahlt und stehe er mit dem Gläubiger Strzygowsky jun. in einem Kontokorrentverhältnisse; letzterer wolle, wie sich aus einem Schreiben desselben an den Anwalt des Menninger in Wien ergebe, die Strafverfolgung bloß zu dem Zwecke benutzen, um sich die Realisirung eines rein civilrechtlichen Anspruches zu erleichtern. Die Bezeichnungen „reicher Bauunternehmer“ und „Besitzer von Realitäten in Stuttgart,“ die Menninger sich beigelegt haben solle, seien so dehnbar und unbestimmt, daß dadurch allein jedenfalls Strzygowsky nicht zu Gewährung des Darlehens bewogen worden sei; höchstens könnte er sich deshalb, nach bewilligtem Darlehen, über dessen Sicherheit etwas allzu guten Hoffnungen hingeeben haben. Von Erregung eines strafrechtlich relevanten Irrthums könne also nicht gesprochen werden. Dafür, daß ein Betrug nicht vorliege, spreche auch die späte Einreichung der Strafflage. Die Frage, ob der im Haftbefehle angeführte Thatbestand objektiv die Merkmale eines Verbrechens trage, sei zweifellos nach dem Gesetze des requirirten Staates, also in casu nach baselstädtischem Gesetze zu beurtheilen. Die in Art. 2 a. E. des schweizerisch-österreichischen Auslieferungsvertrages enthaltene Bestimmung, daß sich die Frage, ob eine Handlung im Verbrechensgrade strafbar sei, nach den Gesetzen des requirirenden Staates beurtheile, stehe dem nicht entgegen. Denn dort sei nur von der Strafbarkeit eines Thatbestandes die Rede, der bereits als Verbrechen vorausgesetzt werde; hier aber handle es sich um die andere Frage, ob eine Handlung überhaupt unter den Begriff des Verbrechens zu subsumiren sei. Diese Frage sei nach dem Gesetze des requirirten Staates zu beurtheilen und im vorliegenden Falle nach baselstädtischem Gesetze zu verneinen. Dazu komme noch: Der schweizerisch-österreichische Staatsvertrag bewilligte die Auslieferung solcher Individuen, welche sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder umgekehrt „geflüchtet“ haben. Diese Fassung, welche sich von derjenigen anderer Auslieferungsverträge unterscheide, sei keine

zufällige; gleichwie nach den Strafprozeßgesetzen in der Regel die Verhaftung eines Angeschuldigten nur dann statthaft sei, wenn er als der Flucht verdächtig erscheine, so solle die rigorose Maßregel der Auslieferung nur auf diejenigen Individuen angewendet werden, welche in einem Vertragsstaate eine Zuflucht vor der strafrechtlichen Verfolgung gesucht haben. Menninger habe sich nun aber gar nicht aus Oesterreich nach der Schweiz geflüchtet, überhaupt letzteres Land nicht als Zufluchtsort gegen die Strafverfolgung in Oesterreich aufgesucht. Vielmehr sei er nach Basel gekommen, weil er dort eine Anzahl großer Bauten übernommen habe, während er, wenn er sich im mindesten unsicher gefühlt hätte, gewiß einfach in Deutschland geblieben wäre, wo die Behörden seine Strafverfolgung bereits abgelehnt hatten. Auch aus diesem Grunde sei der schweizerisch-österreichische Auslieferungsvertrag nicht anwendbar.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Art. 1 des schweizerisch-österreichischen Auslieferungsvertrages vom 17. Juli 1855 die Verpflichtung zur Auslieferung derjenigen eines Auslieferungsverbrechens beschuldigten Individuen statuirt, welche „sich aus Oesterreich nach der Schweiz oder von der Schweiz nach irgend einem Gebiete des Kaiserthums Oesterreich geflüchtet haben,“ so kann dieser Bestimmung nicht die vom Requirirten behauptete enge Auslegung gegeben werden. Dieselbe ist vielmehr dahin zu interpretiren, daß die Auslieferungspflicht rücksichtlich aller Individuen besteht, die sich der Strafverfolgung wegen eines Auslieferungsverbrechens in einem Vertragsstaate entziehen und im Gebiete des andern Vertragsstaates betreten werden. Darauf, aus welchem Grunde oder zu welchem Zwecke der Verfolgte das Gebiet des andern Vertragsstaates aufsucht, kann (jedenfalls dann, wenn letzteres freiwillig geschehen ist) nichts ankommen; es ist durchaus unerfindlich, warum die Auslieferungspflicht dann cessiren sollte, wenn der in einem Vertragsstaate Verfolgte, das Gebiet des andern nicht unmittelbar, auf der Flucht vor der eingeleiteten strafrechtlichen Verfolgung, sondern erst später, nachdem er vorher in einem dritten Staate Zuflucht gesucht und gefunden hatte, zu geschäftlichen u. dgl. Zwecken betritt. Wenn auch allerdings in letzterem Falle der Verfolgte das

Gebiet des requirirten Staates nicht deshalb aufsucht, um dort zuerst eine Zuflucht vor der strafrechtlichen Verfolgung zu finden, so entzieht er sich doch der strafrechtlichen Verfolgung im requirirenden Staate und will das Gebiet des requirirten Staates als Zufluchtsort, wo er gegen die Verfolgung geborgen sei, benützen. Dies soll aber eben durch die Auslieferungsverträge ausgeschlossen werden. Hierüber besteht denn auch, soweit wenigstens hierseits bekannt, in Doktrin und Praxis des Auslieferungsrechtes kein Zweifel (vgl. u. a. Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht S. 372 u. f.). Dagegen ist dem Requirirten zuzugeben, daß seine Auslieferung nur dann zu bewilligen ist, wenn die ihm durch den Haftbefehl zur Last gelegte Handlung auch nach heimischem (schweizerischem respektive baslerischem) Rechte als eines der in Art. 2 des schweizerisch-österreichischen Auslieferungsvertrages aufgezählten Auslieferungsdelikte strafbar ist. Allerdings bestimmt Art. 2 cit. a. E., daß die Beurtheilung „der Frage, ob im gegebenen Falle eine der vorstehend bezeichneten Handlungen im Verbrechensgrade strafbar sei, sich nach den Gesetzen desjenigen Staates richte, welcher die Auslieferung begehre.“ Allein diese Vorschrift erklärt das Gesetz des requirirenden Staates nur dafür als maßgebend, ob eine den Thatbestand eines der in Art. 2 aufgezählten Delikte erfüllende Handlung (mit Rücksicht auf den Betrag des eingetretenen oder beabsichtigten Schadens u. s. w.) als Verbrechen im engeren Sinne d. h. als Delikt schwerster Ordnung, rücksichtlich welcher einzig die Auslieferungspflicht stipulirt wird, strafbar sei. Dagegen bestimmt sie nicht, daß auch die Frage, ob eine konkrete Handlung überhaupt strafbar sei und den Thatbestand eines Auslieferungsdelictes erfülle, sich nach dem Rechte des requirirenden Staates beurtheile. In dieser Richtung muß es vielmehr allgemeinen Grundsätzen gemäß, dabei bewenden, daß die Auslieferung nur dann zu bewilligen ist, wenn die Handlung nach dem Rechte des um die Auslieferung angegangenen Staates sich als eines der zur Auslieferung verpflichtenden Delikte qualifizirt.

3. Im vorliegenden Falle nun wird die Auslieferung des Requirirten wegen Betruges verlangt. Da nach Art. 2 Ziffer 13 des Auslieferungsvertrages der Betrug zu den Auslieferungsdelikten gehört, so ist, da die sämmtlichen übrigen Requisite der Aus-

lieferung zweifellos gegeben sind, die Auslieferung zu bewilligen, sofern die dem Requirirten im Haftbefehle zur Last gelegte Handlung derart ist, daß in derselben der Thatbestand des Betruges nach schweizerischem respektive baselstädtischem Strafrechte gefunden werden kann. Eine Prüfung der Frage, ob hinlängliche Schuldingizien vorliegen, ob nach Gestalt der Sache der objektive und subjektive Thatbestand des Betruges in concreto wirklich gegeben sei, steht dem Bundesgerichte nach dem Auslieferungsvertrage nicht zu. Dasselbe kann nur untersuchen, ob in abstracto in der dem Requirirten zur Last gelegten Handlung, sofern dieselbe erwiesen wird, die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des Betruges gefunden werden können. Allerdings mag es unter Umständen als hart erscheinen, eine Auslieferung zu bewilligen, trotzdem hinlängliche Schuldingizien nicht vorzuliegen scheinen. Allein der Auslieferungsvertrag behält in dieser Richtung dem Auslieferungsrichter keine Kognition vor; die über die Auslieferung entscheidende Behörde hat dieselbe zu bewilligen, sofern die im Haftbefehle behauptete That ihrer Art nach gemäß inländischem Strafrechte als Auslieferungsdelikt qualifizirt werden kann; die Erwägung, ob hinlängliche Schuldingizien vorliegen, um eine so harte Maßregel, wie die Auslieferung es ist, zu rechtfertigen, steht nicht ihr, sondern der die Strafverfolgung betreibenden Behörde zu; der Auslieferungsvertrag geht eben davon aus, daß diese Behörde besser in der Lage sei, die gedachte Frage zu beurtheilen, als der Auslieferungsrichter, und ohne genügende Gründe zu einem Auslieferungsbegehren nicht schreiten werde. Danach muß denn im vorliegenden Falle die Auslieferung bewilligt werden. Dem Verhafteten wird im Haftbefehle zur Last gelegt daß er in schädigender Absicht durch falsche Vorspiegelungen dem Geschädigten ein Darlehen von 4000 Fl. österreichische Währung abgeloct habe. Hierin kann nun der Thatbestand eines nach § 150 des baselstädtischen Strafgesetzbuches strafbaren Betruges gewiß gefunden werden; insbesondere erscheint der Vermögensvortheil, den Jemand dadurch erlangt, daß er einem andern durch falsche Vorspiegelungen (gegen Einräumung eines werthlosen oder minderwerthigen Forderungsrechtes) einen Betrag als Darlehen ablockt, als ein rechtswidriger und liegt in einem solchen Falle eine rechts-

widrige Vermögensbeschädigung vor. Ob in concreto erwiesen oder wahrscheinlich gemacht sei, daß die Darlehenshingabe wirklich durch widerrechtliche falsche Vorspiegelungen Seitens des Requirirten verursacht sei, hat das Bundesgericht, wie bemerkt nicht zu untersuchen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Karl Menninger aus Stuttgart, zur Zeit in Basel, an das kaiserlich-königliche österreichisch-ungarische Kreisgericht in Wadowice wegen Betruges wird bewilligt.